

99050206008000, 99050206008000

# Gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten anzeigen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/611295370/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050206008000, 99050206008000
Leistungsbezeichnung I	Gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/geflpestschv/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/geflpestschv/_7.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/geflpestschv/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/geflpestschv/_7.html</a>
Teaser	<p>Enten und Gänse dürfen nur an Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten teilnehmen, wenn der Herkunftstierbestand längstens sieben Tage vor der Veranstaltung beprobt und im Labor auf Geflügelpest untersucht wurde.</p> <p>Die gemeinsame Haltung ist hier anzuzeigen.</p>
Volltext	<p>Bei einer Geflügelausstellung oder einem Geflügelmarkt dürfen Ihre Enten und Gänse nur ausgestellt werden, wenn im Herkunftsbestand der Tiere vor der Veranstaltung Tupferproben genommen und im Labor virologisch auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus (Geflügelpest) untersucht wurden.</p> <p>Die Untersuchung ist spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung vorzunehmen. Es werden Proben von 60 Tieren Ihres Bestandes benötigt. Falls Sie weniger als 60 Tiere halten, ist Ihr Gesamtbestand zu untersuchen. Das Ergebnis muss negativ sein.</p> <p>Die Untersuchung der Enten und Gänse kann entfallen, wenn diese Tiere gemeinsam mit Hühnern oder Puten gehalten werden (Sentinelhaltung).</p> <p>Die Hühner oder Puten müssen dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest</p>

## Modul

## Sachverhalt

frühzeitig erkennen zu lassen (Sentineltiere).

Diese gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten müssen Sie der zuständigen Behörde unverzüglich anzeigen.

Die notwendige Anzahl an Sentineltieren können Sie der Anlage 2 der Geflügelpestverordnung entnehmen.

## Erforderliche Unterlagen

Nachweis zur Anlage 2 Geflügelpestverordnung (korrekte Anzahl der Sentineltiere (gemeinsam gehaltene Hühner oder Puten)).

Anzahl der gehaltenen Gänse, Enten oder Laufvögel je Bestand: 1

Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten: 2

Anzahl der gehaltenen Gänse, Enten oder Laufvögel je Bestand: weniger als 10

Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten: mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltenen Gänse, Enten oder Laufvögel

Anzahl der gehaltenen Gänse, Enten oder Laufvögel je Bestand: 11 - 100

Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten: 10 - 50

Anzahl der gehaltenen Gänse, Enten oder Laufvögel je Bestand: 101 - 1000

Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten: 20 - 60

Anzahl der gehaltenen Gänse, Enten oder Laufvögel je Bestand: mehr als 1000

Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten: 30 - 70

## Voraussetzungen

Die Tiere müssen unter Gänse, Enten, Hühner und Puten zählen.

Die Veranstaltung muss ein Geflügelmarkt, eine Geflügelausstellung oder eine ähnliche Veranstaltung

## Modul

## Sachverhalt

sein.

Die korrekte Anzahl der Sentineltiere (gemeinsam gehaltene Hühner oder Puten) nach Anlage 2 Geflügelpestverordnung muss gegeben sein

## Kosten

## Verfahrensablauf

Die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten (Sentinelhaltung) muss der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden. Diese Anzeige können Sie schriftlich stellen.

Wenn Sie die Anzeige formlos stellen möchten:

Beschreiben Sie Ihr Anliegen unter Angabe aller notwendigen Informationen.

Reichen Sie die geforderten Nachweise ein

Übersenden Sie den Antrag per E-Mail oder auf dem Postweg an die zuständige Behörde

Ihre Anzeige wird durch die zuständige Behörde entgegengenommen.

Bei Rückfragen zur Anzeige meldet sich die zuständige Behörde bei Ihnen.

Im Falle einer Zustimmung geht Ihnen eine Bestätigung zu.

Wenn Sie die Anzeige über den Online-Dienst stellen möchten:

Sie rufen den Online Dienst auf.

Sie füllen das Anzeigeformular.

Für eine schnelle Bearbeitung durch die Behörden laden Sie alle notwendigen Nachweise hoch.

Ihre Anzeige wird durch die zuständige Behörde entgegengenommen.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Die restlichen Schritte entsprechen dem schriftlichen Ablauf.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Bearbeitungsdauer kann beim zuständigen Veterinäramt erfragt werden.
<b>Frist</b>	Die Sentinelhaltung muss rechtzeitig vor der geplanten Teilnahme an dem Geflügelmarkt, der Geflügelausstellung oder einer ähnlichen Veranstaltung angezeigt werden.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Enten und Gänse sind vor einer Ausstellung auf einem Geflügelmarkt oder einer ähnlichen Veranstaltung auf die Geflügelpest zu untersuchen.</li> <li>• Das Ergebnis muss negativ sein.</li> <li>• Die Untersuchung kann vermieden werden, wenn Enten und Gänse gemeinsam mit Hühnern und Puten gehalten werden.</li> </ul> <p>Dies muss der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden.</p>
<b>Ansprechpunkt</b>	Die Anzeige der Sentinelhaltung nimmt das Veterinäramt des für Sie zuständigen Landkreises oder der für Sie zuständigen kreisfreien Stadt entgegen.
<b>Zuständige Stelle</b>	Die Anzeige der Sentinelhaltung nimmt das Veterinäramt des für Sie zuständigen Landkreises oder der für Sie zuständigen kreisfreien Stadt entgegen.
<b>Formulare</b>	Nachweis zur Anlage 2 Geflügelpestverordnung (korrekte Anzahl der Sentineltiere (gemeinsam gehaltene Hühner oder Puten)).
<b>Ursprungsportal</b>	Gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten anzeigen, Show ducks and geese kept together with chickens or turkeys